

Unterstützung im Bundesrat für Entwurf eines Hochwasserschutzgesetzes

Die Landesregierung Brandenburg wird aufgefordert, im Bundesrat für den zwischen den Bundestagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgestimmten Entwurf eines Hochwasserschutzgesetzes ohne weitere grundlegende Änderungen zu stimmen.

Begründung:

Als Konsequenz des für Brandenburg folgenreichen Oderhochwassers und des Hochwassers 2002 ist das Bundesgesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes auf der Grundlage des so genannten 5-Punkte-Programms vom 15. September 2002 erarbeitet worden. In einem zweijährigen sachlich geführten Diskussionsprozess zwischen Experten auf den Gebieten Hochwasserschutz, Raumordnung, Landwirtschaft und Versicherungswirtschaft ist ein Artikelgesetz entstanden, das den dringendsten Erfordernissen des Schutzes vor Hochwasserschäden Rechnung trägt. Es ändert – entsprechend dem aktuellen Entwurf – das Wasserhaushaltsgesetz, das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz, das Bundeswasserstraßengesetz und das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst.

Kernpunkte des Artikelgesetzes sind:

- 1) Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete sollen von den Ländern ausgewiesen und in den Raumordnungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen gekennzeichnet werden. Dadurch werden die planenden Gemeinden und die bauwilligen Bürger/Bürgerinnen frühzeitig über Hochwassergefahren informiert. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten dürfen keine neuen Bau- und Gewerbegebiete mehr ausgewiesen werden. Ausnahmen gelten nur für wasserabhängige Standorte wie Häfen und Werften. Lückenschluss in bestehenden oder beplanten Siedlungsgebieten ist nur noch mit hochwasserangepasster Bauweise zulässig. Außerdem soll der Neueinbau von Ölheizungen und von Anlagen, die bei Überschwemmungen Schadstoffe in Gewässer eintragen, unterbunden werden.
- 2) Hochwasser verursacht Bodenerosionen und Schadstoffausträge. Diese Gefahren sind bei Ackerbauflächen – das ist wissenschaftlich erwiesen – größer als bei der Grünlandnutzung. Und sie bestehen im erhöhten Maße in den Abflussbereichen von Überschwemmungsgebieten, wo die Schleppekraft des Wassers deutlich stärker ist als in den übrigen Bereichen. Beim Ackerbau muss daher stärker auf die Vermeidung von Bodenerosion und den Eintrag von Schadstoffen in Gewässer bei Überflutungen geachtet werden. Dazu werden auch im Rahmen der Agrarreform

insbesondere für die Hanglagen der Hochwasserentstehungsgebiete entsprechende Förderregeln aufgestellt. In besonders erosionsgefährdeten Abflussbereichen muss der Ackerbau bis 2012 eingestellt werden. Der Zeitpunkt 31.12.2012 ist sinnvoll, weil zu diesem Zeitpunkt auch die Maßnahmen zur Umsetzung der europaweit geltenden Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in den Gewässern abgeschlossen sein müssen.

3) Die Länder sind verpflichtet, flussgebietsbezogene Hochwasserschutzpläne aufzustellen. Sie sind sowohl zwischen den Ländern als auch international abzustimmen. Damit können für Flüsse, die keinen Landesgrenzen folgen, entlang des gesamten Flusslaufs Hochwasserschutzkonzepte erstellt werden. Auch können z.B. neue Retentionsräume geschaffen werden, in die das Hochwasser ausweichen kann.

Das Land Brandenburg stellt insbesondere die landwirtschaftlichen Einschränkungen und das Bauverbot in Frage, obwohl diese Restriktionen in den Brandenburgischen Flussbereichen keine nennenswerten Auswirkungen haben dürften. Ackerbauflächen liegen in Brandenburg i.d.R. hinter dem Deich, d.h. Ackerbau kann wie bisher betrieben werden. Die Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten wäre nicht nur aus Vernunftsgründen, sondern auch angesichts der zahlreichen ungenutzten Wohn- und Gewerbeflächen in Brandenburg absurd.

Das Land Brandenburg nimmt als „A-Land“ im Vermittlungsausschuss und im Bundesrat mit dem Vorsitz bei der Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes eine Schlüsselstellung ein. Gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Hochwasserereignisse 1997 und 2002 muss das Land Brandenburg dieser Verantwortung gerecht werden und darf die zügige Umsetzung eines wirksamen Hochwasserschutzgesetzes nicht blockieren.